



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 44  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordnete  
Gabriele  
Triebel  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)**

Ich frage die Staatsregierung, seit wann weiß das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim am 12.09.2025 an das dem Staatsministerium unterstellten Bergamt Süd gemeldeten „teilweise deutlichen Überschreitung der Geringfügigkeits-schwellenwerte“ vor allem der Parameter Zink, Barium und BTEX an der Bohrung Kinsau 1, wie beurteilt das Staatsministerium den Vorgang und die in diesem Schreiben festgestellte „systematische und anhaltende Missachtung“ der Auflagen und welche Konsequenzen hat diese Beurteilung in Bezug auf die gesetzlich geforderte Zuverlässigkeit der beteiligten Unternehmen und damit gemäß § 11 Nr. 6 Bundesberggesetz auf bereits erteilte oder künftig zu erteilende Bergbauberechtigungen oder gemäß § 55 Nr. 2 Buchstabe a Bundesberggesetz auf künftige Zulassungen des Betriebsplans in den Feldern Lech und Lech Ost?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wurde am 24.09.2025 per E-Mail über diesen Sachverhalt informiert. Das Bergamt wurde daraufhin zur Stellungnahme aufgefordert und hat am 29.09.2025 eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung und -bewertung übermittelt. Danach wurde zu keiner Zeit ein Auslöseschwellenwert (Höchstwert gem. § 7 Abs. 3 Trinkwasserverordnung) überschritten. Diese Darstellung wurde als plausibel bewertet.

Hinsichtlich des Aspekts der vermeintlichen Missachtung von Auflagen ist festzuhalten, dass es zu Beginn des Grundwassermanagements Verzögerungen in der Übermittlung der Daten aus dem Labor an den Betreiber und somit auch an das Bergamt Südbayern und das Wasserwirtschaftsamt gab. Ursache war, dass ein zu beurteilender Parameter (AOX) in der Auswertung länger gedauert hat als die übrigen Untersuchungen. Nachdem dieses Problem identifiziert wurde, haben sich die betroffenen Behörden darauf verständigt, dass ein vorläufiger Prüfbericht (ohne AOX) sofort nach Laborauswertung versendet wird.

Aus Sicht des StMWi hat dies keine Konsequenzen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Bergbauunternehmers in bergrechtlichen Genehmigungsverfahren, da die

Verzögerungen aufgrund der Dauer der Laborauswertung aufgetreten sind und nach Bekanntwerden abgestellt wurden.